

RS Vwgh 1994/9/14 91/13/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 72/13 Studienförderung

Norm

- BAO §183 Abs4;
- EStG 1988 §34 Abs8;
- StudFG 1983 §13 Abs4;
- VwRallg;

Rechtssatz

Ausführungen zum Begriff "Einzugsbereich des Wohnortes" iSd§ 34 Abs 8 EStG 1988 sowie zur zumutbaren Dauer der Fahrtzeit zum und vom Ausbildungsort (Hinweis E 27.1.1994, 92/15/0131, 0132) (hier: keine Gelegenheit für den Abgabepflichtigen zum Nachweis der Unzumutbarkeit; Fahrtzeit eines Jusstudenten vom Heimatbahnhof zur Universität knapp über eine Stunde, Entfernung von der Wohnung zum Heimatbahnhof 2 km).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130229.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at